

**Landgericht Berlin II**

Az.: 102 O 21/25



EINGEGANGEN AM 22. JAN. 2026

**Im Namen des Volkes  
Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertreten durch d. [REDACTED] (Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**Berlin First GmbH**, vertreten durch [REDACTED] (Geschäftsführung), Bayerischer Platz 5, 10779 Berlin  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 102 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 09.01.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird unter Androhung eines in jedem Fall der schuldhaften Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführern der Beklagten, untersagt,
  - a) gegenüber Verbrauchern im Internet für Immobilienmaklerdienstleistungen zu werben

und in diesem Zusammenhang Kundenbewertungen zu veröffentlichen, wenn die Beklagte den Verbraucher nicht darüber informiert, inwieweit die Beklagte sicherstellt, dass die Bewertungen nur von solchen Kunden stammen, die die von der Beklagten angebotenen Dienstleistungen auch tatsächlich in Anspruch genommen haben, wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Screenshots nach Anlage K 1;

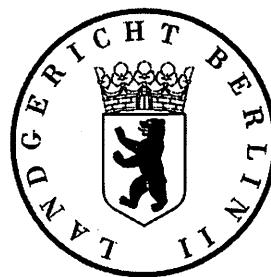
b) gegenüber Verbrauchern im Internet für Immobilienmaklerdienstleistungen zu werben und in diesem Zusammenhang mit unterschiedlichen Auszeichnungen



zu werben und/oder werben zu lassen, wenn dem Verbraucher keine Quelle bzw. Fundstelle mitgeteilt wird, unter der sich der Verbraucher über die Richtigkeit der behaupteten Auszeichnungen sowie darüber informieren kann, nach welchen Normen und Kriterien die Auszeichnungen durchgeführt worden sind, wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Screenshots nach Anlage K 1, Seite 2.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

[REDACTED]  
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 19.01.2026

[REDACTED] JBesch  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig